

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystrasse 2
1030 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-112703/0005-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird;

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 30. Jänner 2019 unter der Geschäftszahl BMVIT-323.540/0003-I/K2/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 9 Abs. 11 Sätze 3 und 4:

Anzumerken ist, dass die Verwendung des Dativ in der Formulierung „gemäß Abs. 5 drittem Fall“ grammatikalisch nicht korrekt ist. Gleichfalls inkorrekt ist der sich auf das Wort „Fahrzeuges“ beziehende unbestimmte Artikel „einer“. Die Sätze wären demnach in folgender Weise richtig zu stellen: „Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann [.....] vorsehen, dass [.....] gemäß Abs. 5 dritter Satz [.....] die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe [...]. Der Zulassungsbesitzer hat [.....] gemäß Abs. 5 dritter Satz [.....]“.

Zu § 19 Abs. 3 zweiter Satz und § 19 Abs. 4 zweiter Satz:

Statt des gewählten Imperfekts („Die Aufforderung hatte [...] zu enthalten“) wäre der Imperativ („Die Aufforderung hat [...] zu enthalten“) angebracht.

Schließlich wird angeregt, im Sinne des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA besteht grundsätzlich kein Einwand. Es darf lediglich angeregt werden, die folgende Konkretisierung zu ergänzen: *„Die dargestellten USt-Mehreinzahlungen werden bundesseitig in der Untergliederung 16 – Öffentliche Abgaben verbucht.“*

18. Februar 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt